

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/013/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Weiß, Dorothea Müller, Thomas	Datum: 14.11.2019 Az.: 57
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	21.11.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2019	Vorberatung
Kreistag	16.12.2019	Beschluss

Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle des Kreises Mettmann in Velbert

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle im Förderzentrum Velbert wird zugestimmt.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung
Bearbeiter/in: Weiß, Dorothea
Müller, Thomas

Datum: 14.11.2019
Az.: 57

Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle des Kreises Mettmann in Velbert

Anlass der Vorlage:

Am 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, zugleich die landesrechtlich neu zugewiesenen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe und der Frühförderung für Kinder von der Geburt bis zur Einschulung. Für die Frühförderung waren bisher die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, zukünftig sind es die Landschaftsverbände. Der Landesgesetzgeber und die Landschaftsverbände favorisieren dabei eine möglichst einheitliche Struktur der Frühförderung mit Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) gem. § 46 SGB IX.

Die bekannte, anders strukturierte und erfolgreich etablierte Struktur der Frühförderung im Kreis Mettmann muss daher sowohl fachlich und organisatorisch als auch zur Gewährleistung der zukünftigen Refinanzierung durch die Kostenträger an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Diese wurden jetzt ergänzt durch die Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung vom 24.09.2019.

Sachverhaltsdarstellung:

Am Standort des Förderzentrums Velbert des Kreises Mettmann wurden schon bisher Frühfördermaßnahmen vornehmlich für Förderkinder aus den Städten Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath durchgeführt, so dass dort für die Einrichtung einer IFF im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf eine bewährte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Kompetenz und die zugehörige personelle und räumliche Ausstattung kurzfristig zurückgegriffen werden kann. Dieses Angebot wäre um die notwendige ärztliche und psychologische Fachlichkeit aus dem Bestand des Gesundheitsamtes zu ergänzen.

Eine ämterübergreifende Projektgruppe hat die notwendige Antragstellung bei den ab 2020 zuständigen Kostenträgern (Krankenkassen und Landschaftsverband Rheinland) vorbereitet. In einem Vorgespräch wurde dieses Vorhaben von den beteiligten Kostenträgern begrüßt, da im Kreisgebiet bislang lediglich eine IFF eines privaten Trägers in Ratingen existiert. Anfang Dezember werden sich die Vertreter/innen der Kostenträger vor Ort die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ansehen und die Antragstellung mit den Vertretern/innen des Kreises Mettmann in schon möglichst abschließender Fassung beraten. Nach einer Zustimmung des Kreistages würde der Antrag den Kostenträgern offiziell zur Genehmigung und zum Abschluss der notwendigen vertraglichen Vereinbarung vorgelegt werden.

Die Anerkennung einer IFF verlangt den Nachweis über die Einhaltung vielfältiger Anforderungen und Mindeststandards, u.a. zu Fragen der beschäftigten Berufsgruppen sowie zur sachlichen, personellen und räumlichen Ausstattung.

Die sich an ein Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten anschließende, bereits interdisziplinär ausgerichtete Eingangsdiagnostik einer IFF umfasst somit ärztliche, heilpädagogische, medizinisch-therapeutische und psychologische Aufgabenstellungen. Die Befunde sind Grundlage eines zu erstellenden Förder- und Behandlungsplans. Dieser ist gemeinsam mit dem von den Landschaftsverbänden vorgegebenen, neu entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument für das Land NRW (BEI_NRW KiJu) Grundlage für die verwaltungsrechtliche Prüfung und Bewilligung der Leistung.

Die beteiligten Fachstellen des Kreises Mettmann werden auch weiterhin darauf achten, dass sich zum Ende der Frühförderung notwendige Übergänge in die weitere Förderung ohne qualitative Einbußen gestalten können.

Neben den Komplexleistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen (§ 46 SGB IX) werden die Bedarfe an sog. solitären heilpädagogischen Frühförderungsmaßnahmen (§ 79 SGB IX) weiterhin durch den Kreis Mettmann, die Frühförderstellen der Lebenshilfe des Kreises Mettmann e.V. und durch die niedergelassenen, heilpädagogischen Praxen gedeckt. Auch für diese solitären Maßnahmen der Frühförderung (außerhalb einer IFF) wechseln Zuständigkeit und Kostenträgerschaft zum LVR. Für sog. Bestandskinder, die hier bis Ende 2019 schon Frühförderungen erhalten, verbleibt die Zuständigkeit für die Prüfung, Bearbeitung und Bewilligung kraft Heranziehungssatzung des LVR allerdings befristet bis zum 31.07.2022 beim Kreis Mettmann, konkret im Sachgebiet 57-12.

Der Begleitende Dienst der Abt. 57-2, dessen Fachkräfte die Familien der Förderkinder aufsuchen und beraten, soll als niederschwelliges Beratungsangebot zumindest anteilig in die Aufgabenwahrnehmung der IFF integriert werden.

Die sich zukünftig wandelnde, weitere Entwicklung der solitären und interdisziplinären Angebote der Frühförderung im Kreisgebiet wird von den Beteiligten nun unter der Aufgabenverantwortung des LVR beobachtet werden.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfs diese neuen Entwicklungen noch nicht hinreichend gesichert und konkret genug abzusehen waren, wird parallel zu dieser Vorlage ein Änderungsantrag vorgelegt, der die unter eigener Leitung einzurichtende IFF in ein eigenes Produkt (05.05.02 Interdisziplinäre Frühförderung) überführt und dort zusammenfasst. Eine kostendeckende Aufgabenwahrnehmung der IFF ist vorgesehen. Die über die Angebote der IFF hinausgehenden Maßnahmen und Angebote zur Frühförderung, wie z. B. der Begleitende Dienst, werden künftig in dem Produkt 05.05.01 Behindertenkoordination, Beratungsdienst abgebildet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Auswirkungen auf den Haushaltsentwurf, die sich durch den oben beschriebenen Kontext ergeben, werden in entsprechenden Veränderungsanträgen dargestellt und unter dem TOP Haushalt behandelt.

Das bisherige Produkt 050502 Frühförderung soll umbenannt werden in 050502 Interdisziplinäre Frühförderungsstelle (IFF). Alle bisherigen dort geplanten Ansätze, die nicht zur zukünftigen IFF gehören und somit nicht mit dem LVR abgerechnet werden können, sollen in das Produkt 050501 Behindertenkoordination, Beratungsdienst verschoben werden.

Die Erträge des Landschaftsverbandes für die IFF in Höhe von rd. 500 T. € werden ergebnisverbessernd in Produkt 050502 eingeplant.

Da der Kreis Mettmann zurzeit von einer vollständigen Refinanzierung aller Aufwendungen über den Landschaftsverband ausgeht, werden die Städte nicht belastet.

Personalkostenanteile aus dem Produkt 050602 Integrative Kindertagesstätte Velbert, die zukünftig auch über die Abrechnung von Komplexleistungen über die IFF mit dem LVR abge-

rechnet werden können, werden nach 050502 verschoben und entlasten entsprechend die Teilkreisumlage.

Organisatorische Auswirkungen:

Arbeitsweise und rechtliche Vorgaben einer IFF bedingen zudem die nachfolgend dargestellten, organisatorischen Änderungen.

Aufwand und Stellen bzw. Stellenanteile des heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Personals würden aus den Sachgebieten 57-22-4 und 57-22-5 (alt)/05.06.02 in eine neu strukturierte Organisationseinheit 57-22-5 überführt und zusammengefasst.

Zugleich wird aktuell die Einbeziehung von Personal aus dem Gesundheitsamt in die IFF geprüft. Sollte dies so kommen, wird auch die zugehörige Refinanzierung in dem entsprechenden Produkt 05.05.02 „Interdisziplinäre Frühförderung“ abgebildet. Aufgrund der seit vielen Jahren bewährten Beteiligung der Clearingstelle des Gesundheitsamtes bei der Beurteilung von Bedarfen der Frühförderung ist diese organisatorische Änderung naheliegend und notwendig. Nach den Regularien ist ferner eine eigene Leitung der IFF erforderlich. Auch hierfür würden stellenneutral bereits bestehende Stellenanteile des Sachgebiets 57-22 zur Verfügung stehen.

Die Kostenerstattung durch die Kostenträger erfolgt dann im Rahmen der zu vereinbarenden Vergütungssätze für die bewilligten Fördereinheiten je Förderkind. Da sich das Angebot der Komplexleistung der IFF auf Kinder bis zur Einschulung ausweitet, kann von einer vollständigen Auslastung der IFF in Velbert ausgegangen werden.

Solitäre heilpädagogische Leistungen werden daneben gesondert abgerechnet.